

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Eisenstadt, am 20.2.2004
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Peter Zinggl

Zahl: LAD-VD- B335/10010-2004

Betr: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz; Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus; Stellungnahme

Bezug: 551.352/20-IV/1/04

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie 2003, insbesondere im Bereich des Legal-Unbundling, nur im notwendigen Umfang erfolgen sollte, wobei das Grundsatzgesetz des Bundes lediglich die Mindestanforderungen umsetzen und eine allfällige weitere Ausgestaltung dem Ausführungsgesetzgeber überlassen sollte.

Andererseits ist unserer Ansicht nach ein Umsetzungsdefizit nach wie vor darin gelegen, dass das EIWOG keine ausreichenden Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthält. Sollte in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten werden, dies sei ausschließlich eine Aufgabe der Energielenkung, so ist dem entgegenzuhalten: Versorgungssicherheit ist nicht erst ab dem Krisenfall ein

Erfordernis. Im Sinne der Binnenmarkttrichtlinie ist eine gesicherte Grundversorgung wohl eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Darüber hinaus erscheinen Regelungen zum Engpassmanagement analog dem Gaswirtschaftsgesetz - insbesondere die Normierung eines Durchgriffsrechtes bis zum Übertragungsnetzbetreiber - gerade im Hinblick auf die Grenzen der Netzkapazitäten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Windenergie dringend erforderlich.

Außerdem ist festzustellen, dass das bislang geltende EIWOG dem Rechtsschutz bei der Erlassung der Systemnutzungstarife nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Es wäre zweckmäßig die durch das Gemeinschaftsrecht gebotene Novellierung zu nutzen und auch diese Defizite auszuräumen. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen wird daher angeregt, § 25 EIWOG zu novellieren und festzuschreiben, dass die Feststellung der Kostenbasis durch die Regulierungsbehörde bescheidmässig zu erfolgen hat und dass bei der Ermittlung der Systemnutzungstarife das AVG zur Anwendung kommen muss.

Besonderer Teil:

Ad § 26 Abs. 3:

Da sich, wie zuvor erwähnt, die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2003 in nationales Recht auf die Mindestvorgaben zu beschränken hat, ist das Abstellen auf mehr als 50 000 Zählpunkte als Schwellenwert für die zwingende gesellschaftsrechtliche Entflechtung in § 26 Abs. 3 zu weitreichend. Sie stellt eine nicht gerechtfertigte Verschärfung der in Art. 15 der Revisionsrichtlinie vorgesehenen Grenze von weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden dar. Auch aus ökonomischen Gründen ist das zwingende gesellschaftsrechtliche Unbundling unter einer Schwelle von 100 000 Kunden nicht zweckmäßig, da es in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Darüber hinaus stellt das Abstellen auf "Zählpunkte" im Gegensatz zu den in der Richtlinie vorgesehenen "Kundenanlagen" eine zusätzliche Verschärfung dar.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen der Novelle von 50 000 Kunden (nicht Zählpunkten) die Rede ist. Eine einheitliche Textierung sollte angestrebt werden.

Die Möglichkeit der Etablierung von Multi-Utility-Netzbetreibern sollte im Gesetz ausdrücklich zugelassen werden. Es wird angeregt, dass § 26 Abs. 3 wie folgt ergänzt wird: " Eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstige leitungsgebundene Sparten in einem Unternehmen ist zulässig."

Zudem wird eine ausdrückliche Regelung befürwortet, wonach der einmalige sowie der laufende Mehraufwand, der den Netzbetreibern aus den Entflechtungsmaßnahmen erwächst, bei der Ermittlung der Kosten für die Bestimmung der Systemnutzungstarife zu berücksichtigen ist.

§ 26 Abs. 5:

Durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2003 ist nicht vorgegeben, dass der Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern zumindest zwei von der Muttergesellschaft unabhängige Mitglieder haben muss. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

§ 64 Abs. 1 Z 2:

Die Strafverschärfung für jenen Fall, dass ein Elektrizitätsunternehmen seinen gesetzlichen Pflichten zur Erfüllung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäß § 8 oder einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 4 EIWOG nicht nachkommt, wird abgelehnt.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dr. Handl-Haller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.2.2004

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller